



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 3. Juli 1990

Nr. 892

Quartierplan Bucherstrasse/OG Affeltrangen/Teilweise Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 11. September 1989 ersucht das Ingenieurbüro Herrmann AG Kreuzlingen im Namen der Ortsvorsteherschaft Affeltrangen um Genehmigung des Quartierplans Bucherstrasse. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planauflege- und Beschlussverfahren entsprechend den Anforderungen des kantonalen Baugesetzes (BauG) durchgeführt wurde. Bei der Ortsvorsteherschaft sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache wurde abgelehnt und die andere zurückgezogen. Der ablehnende Entscheid der Ortsvorsteherschaft wurde an das Baudepartement weitergezogen. Der Rekurs vom 5. September 1989 konnte zufolge Vergleichs mit Verfügung vom 6. März 1990 als erledigt abgeschrieben werden. Dies führte zu einer Änderung des Planes. Die geringfügige Anpassung konnte im vereinfachten Verfahren gemäss § 38 Abs. 2 BauG durchgeführt werden. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Die Quartierplanung Bucherstrasse erfasst in Übereinstimmung mit § 49 BauG die am östlichen Bauzonenrand ausgeschiedene definitive Einfamilienhauszone. Ein Teil davon ist bereits seit längerer Zeit überbaut, jedoch fehlten hier klare Abstandsregelungen zur Strasse bzw. zur angrenzenden bestockten Fläche. Für die übrige Fläche ist zur Erlangung der planungsrechtlichen Baureife die Erschliessung zu ordnen. Die Quartierplanung besteht aus den folgenden Plänen: Baulinienplan, Erschliessungsplan, Niveaulinienplan Quartierplangebiet sowie Übersichtsplan Verkehrsberuhigung, Verkehrssignalisation. Die Quartierplanung Bucherstrasse wurde mit Datum vom 12. Januar 1989 vom Baudepartement vorgeprüft. Die Empfehlungen und Vorbehalte wurden berücksichtigt. Die "Baulinie neu" ist klar für "Bauten und Anlagen" bestimmt. Die "Baulinie bestehend" bleibt gemäss RRB Nr. 814 vom 10. Mai 1983 in Rechtskraft.

Die Baulinien sind mit Ausnahme der Aussparung für die Stichstrasse korrekt vermasst. Das Quartierplangebiet wurde nach dem Einleitungsbeschluss noch auf das nördlich der Bucherstrasse liegende Gebiet ausgedehnt. Die verkehrsmässige Erschliessung bedingt im unerschlossenen Gebiet eine neue Erschliessungsstrasse. Unverständlich ist, dass diese nicht mit Baulinien abgesichert ist. In ihr verläuft teilweise die Kanalisation. In der nordwestlichen Ecke der der Landwirtschaftszone zugewiesenen Parzelle Nr. 449 ist ein Wendepplatz vorgesehen. Diese Wendemöglichkeit ist an sich sachlich gerechtfertigt und notwendig, weil anschliessend ein Flurweg weiterführt. Wie der Regierungsrat schon in einigen Beschlüssen entschied, ist zum Zweck der Schonung und der Sicherung des Kulturlandes die strassenmässige Erschliessung innerhalb des Baugebietes vorzusehen (vgl. RRB Nr. 1486 vom 8. November 1988 und Nr. 1687 vom 3. November 1987). Diese Forderung gilt auch für den Wendepplatz. Auch rechtfertigt die Lage und die Stellung der Trafostation die Lage des Wendepplatzes nicht; er kann nicht genehmigt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die im Erschliessungsplan bezeichnete Flurstrasse nicht existiert. Beizufügen ist noch, dass auf der 20 m westlich der Trafostation vorgesehenen Einmündung der Stichstrasse in die Bucherstrasse auch gewendet werden könnte. Eleganter wäre indessen ein Wendepplatz z.B. zwischen der Trafostation und der Bucherstrasse. Dies würde indes eine geringfügige Verlegung der Trafostation bedingen.

Der Übersichtsplan orientiert über das Strassensystem und über verkehrsberuhigende Massnahmen. Nebst drei Schwellen ist noch eine entsprechende Signalisation vorgesehen. Diese bedürfen eines separaten Verfahrens gemäss kantonalem Strassengesetz, jedoch keiner Genehmigung des Regierungsrates. Der Übersichtsplan wird damit nicht in die Genehmigung einbezogen.

Auf eine Baulandumlegung konnte verzichtet werden, weil alle Parzellen zonengemäss überbaubar sind.

Die Quartierplanung ist insgesamt zweckmässig und kann mit Ausnahme des Wendepplatzes genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsvorsteherschaft Affeltrangen am 4. September 1989 und 26. Februar 1990 beschlossene Quartierplan Bucherstrasse wird mit Ausnahme des Wendepplatzes genehmigt. Durch die Genehmigung werden folgende Bestandteile rechtskräftig:

- Strassen samt Baulinien
- Ausbaustandard der Strassen
- Generelles Leitungssystem der Werkleitungen und Kanalisationen
- Generelle Höhenlage der Strassenachsen (Niveaulinien)

2. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Affeltrangen, 9556 Affeltrangen, unter Beilage von drei Quartierplandossiers. Alle Pläne mit Ausnahme der Pläne Verkehrsberuhigung/Verkehrsorganisation und Quartierplangebiet mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken.
- Baudepartement
- Kantonsforstamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Quartierplandossiers, alle Pläne mit Ausnahme der Pläne Verkehrsberuhigung/Verkehrsorganisation und Quartierplangebiet mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken und der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maurer", written in a cursive style.